

STADT VIERNHEIM

**Bebauungsplan Nr. 290
„Bannholzgraben“**

Änderung 4 a (Quartier 5)

**Einfache Änderung
Gem. § 13 BauGB**

Gilt in Verbindung mit Änderung 4 (Quartier 5)

Datum: 02. Oktober 2000

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet der Änderung Nr. 4a ist begrenzt durch die Walter-Oehmichen-Straße im Westen, die Walter-Gropius-Allee im Süden, dem René-Goscinny-Weg im Norden und einer öffentlichen Grünfläche im Osten. Der räumliche Geltungsbereich in der Anlage 1 dargestellt.

Planinhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.10.00 beschlossen, die Textliche Festsetzung Ziffer 2.8 zum Mischgebiet Mi 1 des seit 30.08.1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bannholzgraben“ Nr. 290/4. Änderung (Quartier 5) im Bereich der Grundstücksparzelle Flur 62, Nr. 373/1 zu ändern bzw. zu ergänzen.

Die **geänderte Textliche Festsetzung Ziffer 2.8** lautet wie folgt:

„Im Mischgebiet Mi 1 sind Wohnungen im Sinne von § 6 (2) Nr. 1 BauNVO innerhalb der Erdgeschosse der Gebäude nicht zugelassen, § 1 (7) Nr. 2 BauNVO. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist das Mischgebiet Mi 1 der Parzelle 373/1.“

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 290/4. Änderung bleibt neben dieser Änderung in seiner beschlossenen Form bestehen. Er liegt informationshalber der Bebauungsplanänderung Nr. 4 a (Quartier 5) bei.